

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Bundschuh**

die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493  
- 1517

Darstellung

**Rosenkranz, Albert**

**Heidelberg, 1927**

5. Was wurde aus den Teilnehmern am Aufstand?

[urn:nbn:de:bsz:31-326661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326661)

fügte (U. S. 170). Freiburg hielt die Angelegenheit für so wichtig, daß es zwei seiner Ratsmitglieder zum 8. November in die eidgenössische Stadt schickte, damit sie dort vor versammeltem Rat Bericht erstatteten und den Standpunkt ihrer Vaterstadt vertraten. Es kam zu eingehenden Verhandlungen, die in den Freiburger Abgesandten den befriedigenden Eindruck hinterließen, Schaffhausen werde nicht Milde, sondern Strenge gegen seine Gefangenen walten lassen (U. S. 175).

So konnte Freiburg um die Mitte November mit Genugtuung feststellen, daß es nicht nur an Ort und Stelle das meiste zur Bekämpfung des Bundschuhs beigetragen hatte, sondern auch daß es ihm sowohl in Basel wie in Schaffhausen geglückt war, seine Beurteilung des Bundschuhunternehmens entgegen allen milderer Regungen der dortigen Behörden durchzusetzen. Nur eine Frage war trotz aller Bemühungen ungelöst geblieben: Joß Fritz hatte nicht verhaftet werden können. Auch hier hatte Freiburg zäh und scharfsichtig daran gearbeitet, das Netz der Verfolgung für den verschlagenen Bauernführer unentrinnbar eng und fest zu knüpfen. Die Polizei war im ganzen Umkreis angeboten, um ihm weitere Flucht unmöglich zu machen. Nicht nur waren die Amtleute im ganzen Oberland auf ihn aufmerksam gemacht worden<sup>1</sup>, nicht nur fahndete der Vogt von Nellenburg bei den Verwandten der Frau des Flüchtlings nach dessen Spur, auch Basel und Schaffhausen stellten ihm nach, ja unter dem 8. November erging sogar nach Augsburg ein Freiburger Mahnschreiben, auf den gefährlichen Mann acht zu geben. Es schien fast unmöglich, daß der Verfehnte sich auf die Dauer verborgen halte. Und doch! Der „Hauptsächer“ blieb 1513 ebenso unangetastet wie 1502. Alle Vorsichtsmaßnahmen hatten nicht ausgereicht, die geheime Verbindung der Bauern bis in ihre letzten Schlupfwinkel zu verfolgen. Selbst in dem Zeitpunkt, als allerwärts die Gerichtsverhandlungen ihren Anfang nahmen, bestand ein Rest des verborgenen Unternehmens noch fort. Das lenkt unsere Aufmerksamkeit auf die Frage, was aus den Teilnehmern am Bundschuh geworden ist.

## 5.

**Was wurde aus den Teilnehmern am Aufstand?**

## a) Die Entflohenen.

Über das, was die Verschworenen zu ihrer Sicherheit taten, als ihr Vorhaben an den Tag kam, sind wir begreiflicher Weise am wenigsten unterrichtet, weil es sich in der größten Heimlichkeit abspielen mußte. Für sie war es ein Glück, daß Freiburg gewarnt war, ehe die genaueren Angaben Michel Hansers

<sup>1</sup> vgl. das Schreiben vom 21. Oktober an den Landvogt zu Rötteln (U. S. 154).

bekannt wurden. Denn die Schutzmaßregeln, die man seit dem 3. Oktober innerhalb der Stadt traf, offenbarten den Verschworenen in den umliegenden Dörfern, daß Gefahr für sie im Verzuge sei. Und zwar ist zu vermuten, daß der Sesselmacher, jener verwegene Bundschuhler in Freiburg, die Kunde von der verstärkten Besatzung den Lehenern hat zukommen lassen. Denn wenn er schon den Auftrag hatte, Stärke und Aufstellung der Wachtposten in Erfahrung zu bringen, als man noch plante, einen Sturm auf Freiburg zu unternehmen, so wird er seine Kenntnis der städtischen Polizeiverhältnisse den Verschworenen erst recht zur Verfügung gestellt haben, als ihnen Entdeckung und Strafe drohte (U. S. 305). So konnte Joß Fritz, ehe die Verfolgung zur Flucht nötigte, die Bedrohten zu einer letzten Zusammenkunft auf die Hartmatte berufen und ihnen seine Anweisungen geben. Diese scheinen nach zwei Seiten gegangen zu sein: man behielt einen Anknüpfungspunkt in Lehen, und man verabedete ein Wiedersehen auf Schweizer Boden. Denn nicht alle Beteiligten entflohen. Namentlich blieb Hans Enderlin zurück, der sich in seiner Stellung als früherer Vogt vor Verfolgungen sicher fühlte. Man hatte schon in der grundlegenden Versammlung vor 14 Tagen ins Auge gefaßt, daß im Falle der Entdeckung des Unternehmens jeder wissen solle, das Fähnlein liege beim Altenvogt (U. S. 191). Wenn nun Joß Fritz auch schließlich das Bundeszeichen mitfortnahm, so hatte man in Hans Enderlin doch immerhin eine Vertrauensperson, bei der man sich erkundigen konnte, welche Schritte der einzelne am besten zu tun habe. Auch der Pfarrer Hans Schwarz war imstande, während der nächsten Wochen den Gefährdeten einen Rat zu erteilen. Und endlich konnten Nachrichten gar leicht dadurch vermittelt werden, daß Joß Fritz seine zurückbleibende Frau durch einen zuverlässigen Boten verständigte und diese die Winke ihres Gatten an die Bundesgesellen weitergab. Als ein klar denkender Kopf wehrte sich nämlich Joß Fritz dagegen, daß man jetzt planlos in alle Winde auseinander stob. Trotz des offenkundigen Fehlschlages war er noch keineswegs gesonnen, auf alle Erneuerungsversuche zu verzichten. Durch irgendwelche Verbindung mit der Schweiz war ihm wohl Kunde geworden, daß demnächst eine eidgenössische Tagsatzung in Zürich stattfinden werde. Dorthin bestellte er seine Freunde, die jetzt im Begriff waren, Haus und Hof zu verlassen. Da sie den Zeitpunkt kannten, so hofften sie, einander auf den Wegen nach Zürich zu treffen, auch wenn sie zunächst nach verschiedenen Richtungen wanderten. So ging Matern Weinman auf der rechten Rheinseite, Joß Fritz dagegen vermutlich auf dem Elsässer Ufer, da er sich dem Gebiet von Solothurn zuwandte. Zugleich mit ihm flohen Augustin Enderlin und Thomas Müller, während Kilian Meiger und Jakob Huser erst auf Schweizer Boden wieder zu ihm gestoßen zu sein scheinen. Meiger hatte in dem schweizerischen Baden einen Anhalt bei seinem

Schwager Michel Metzger, mit dem er seine Lage offen besprach. Anstatt irgendwelche Zustimmung zu den Bundschuhplänen bekam er hier nur das Urteil zu hören, es sei gut, daß er mit einem so gefährlichen Unternehmen nichts mehr zu tun habe (U. S. 196). Einige Tage konnte er in Baden ungestört verweilen, dann trieb es ihn wieder auf die Wanderschaft, wo er mit Joß Fritz zusammentraf. Wohin sich Hieronymus, der Bäckerknecht, wandte, oder Hans Freuder, die Brüder Heiz, ferner Hans und Peter Stüdlin, Konrad Enderlin und Clewi Meiger von Lehen, sowie die Betzenhauser Ciliax Stüblin und Hans Giger, oder endlich der Knecht Jakob aus der Mortenau, — das alles bleibt für uns dunkel. Der Freiburger Stadtschreiber hat Ende November bei diesen Namen nur vermerkt: sind entwichen (U. S. 192, 196). Ihre Spur verliert sich in der großen Menge des niederen Volkes, das damals trotz aller Hindernisse der Freizügigkeit beständig von Landschaft zu Landschaft wanderte. Nur einer taucht später wieder auf — zu seinem eigenen Verderben: der Schneider Hans Humel aus Feuerbach in Württemberg. Er kehrte, als die Verschwörung entdeckt wurde, mit seiner Frau in die württembergische Heimat zurück und gab sich alle Mühe, durch einwandfreien Dienst bei den Meistern seines Handwerks die unangenehme Lehener Vergangenheit aus der Erinnerung auszutilgen. Vielleicht bewog ihn aber das Verlangen, mit den übrig gebliebenen Verschworenen aufs neue Verbindung anzuknüpfen, vielleicht gar eine ausdrückliche Bestellung des Joß Fritz zur Rückkehr in den Breisgau. Dort fiel er März 1514 der Freiburger Polizei in die Hände, die seine Schuld entdeckte und ihn mit dem Tode bestrafte (U. S. 222). Matern Weinman, der sogleich in den ersten Tagen von Mengen aus südwärts entflohen war, erfreute sich der Freiheit nur kurze Zeit. Am 10. Oktober befand er sich bereits in der Gefangenschaft des badischen Amtmanns Franz von Rockenbach in Badenweiler (U. S. 137).

Glücklicher erging es Joß Fritz. Mit seinen beiden Gefährten gelangte er unbehelligt ins Solothurner Gebiet. Dort fühlte er sich so sicher, daß er die Fäden der Verschwörung wieder aufgriff. Enderlin und Müller beauftragte er, sich heimlich nach Lehen zu schleichen und dort mit den Genossen Fühlung zu nehmen. Ob seine Frau dabei Dienste tun konnte, ist fraglich, da sie sich vor dem 26. Oktober in Freiburger Gefangenschaft befand (U. S. 160). Trotz aller Achtsamkeit der Polizei gelang es den beiden Sendboten, etwa am 18. oder 19. Oktober ihren Heimatort zu erreichen, nächstlicher Weile bei ihren Freunden Einlaß zu bekommen und ihnen den Auftrag des Joß Fritz auszurichten. Dieser lautete dahin, daß möglichst alle Eingeweihte sich unbemerkt auf den Weg begeben und durch die versteckten Schwarzwaldtäler nach Schaffhausen vordringen sollten. Dort, unter eidgenössischem Schutz, wolle man weitere Schritte beschließen. Joß Fritz hielt also noch für möglich,

daß mit einer kleinen Anzahl zuverlässiger Genossen der Bundschuh ins Werk gesetzt werde. Er trug ja das Fähnlein bei sich; er kannte das Schlagwort von der göttlichen Gerechtigkeit; er verstand sich auf die Beeinflussung des Landvolkes: mußte in der Schweiz, die eben jetzt mehrere ernsthafte Aufstände erlebte, nicht das Volk in Scharen dem Bundschuh zufallen und dann der Eroberungszug rheinabwärts ein Leichtes sein? (U. S. 167). So arbeitete der Lehener Geheimbund unmittelbar unter den Augen Freiburgs weiter, — ein Zeichen dafür, daß die Obrigkeit durchaus noch keinen völligen Sieg errungen hatte. Enderlin und Müller entkamen auch zum zweitenmale den Häschern, die auf den breisgauischen Straßen Wache hielten. Gemäß der Verabredung mit Joß Fritz wandten sie sich diesmal dem Schwarzwald zu, erreichten das Kirchzartener Tal und drangen seitwärts durch das Welchtal zu den Höhen empor, wo ihre Spur nicht leicht mehr entdeckt werden konnte. Anstatt sofort auf Schaffhausen zuzuziehen, trafen sie zunächst im Basler Landgebiet mit Kilian Meiger und wohl auch mit Jakob Huser und Joß Fritz zusammen. Hier in Sewen brachten sie den Genossen Nachricht über das, was sich mittlerweile daheim ereignet hatte. So wußten sie zu erzählen, der Freiburger Maler Theodosion sei vom Rat zum Bericht darüber aufgefordert worden, wie es sich damals mit dem Verding der Bundschuhfahne verhalten habe. Auch die Verhaftung Hans Enderlins erfuhren die Genossen hier durch die beiden Wanderer (U. S. 196). Dann trennten sich ihre Wege. Thomas Müller und Augustin Enderlin bekamen den Auftrag, in Schaffhausen zu erkunden, wie man die geplante Zusammenkunft am sichersten veranstalten könne. Etwa am 24. Oktober kamen sie dort an (U. S. 162). Der Plan des Joß Fritz schien geglückt. Welche Gefahr konnte den beiden Boten noch drohen, nachdem sie allen Verfolgern daheim entgangen waren?

Aber Freiburg in seinem Eifer war ihnen zuvorgekommen. Fröhlichens am 24. Oktober sprach ihre Gesandtschaft beim Schaffhauser Rat vor und warnte vor etwaigen flüchtigen Bundschuhern, die sich dort versteckt halten könnten. In erster Linie war dabei an Joß Fritz gedacht. Denn Rudolf von Blumeneck verhandelte schon mit den Schaffhausern, ob er oder Freiburg die Klage vor Gericht erheben solle, wenn es gelänge, diesen Hauptschuldigen zu ergreifen (U. S. 159). Die Sorge war überflüssig; Joß Fritz war auch hier auf seiner Hut. Aber Enderlin und Müller ließen es an der nötigen Vorsicht fehlen, so daß die Schaffhauser Polizei, die durch Rudolf von Blumeneck auf alle fremden Wanderer aufmerksam gemacht worden war, sie entdeckte und gefangen nahm. Zu weiteren Verhaftungen kam es hier allerdings nicht. Wenn wirklich noch mehr Verschworene der Verabredung gemäß auf Schaffhausen zu wanderten, so wurden sie von dem Schicksal ihrer beiden Genossen noch rechtzeitig verständigt und konnten den gefährlichen Bereich dieser Stadt meiden.

Vor allem entrann Joß Fritz wiederum. Schon am 19. Oktober, als er mit Kilian Meiger und Jakob Huser von Basel in der Richtung auf Schaffhausen wanderte, war er bei Liestal von Basler Polizisten aufgehalten worden, hatte sich ihnen aber noch im letzten Augenblick zu entziehen gewußt, während seine beiden Begleiter in Gefangenschaft gerieten. Durch diese Erfahrung gewitzigt, hielt er sich in den nächsten Tagen möglichst in der Verborgenheit. Das war wohl die Zeit, in der er bei der Familie seiner Frau vorsprach, bei seinem Schwager Hans Trinklin in Eigeltingen, — vorausgesetzt, daß die Erwähnung dieses Namens in der Aussage Hans Humels besagen soll, daß er mit Joß dort Unterschlupf gefunden habe (U. S. 226). Humel scheint ihn während jener Tage noch öfters begleitet zu haben; denn wir finden die beiden in Arbon (Thurgau) zusammen. Als dann die Zusammenkunft in Schaffhausen scheiterte, wandte sich Humel seiner schwäbischen Heimat zu, wo er am 28. Oktober eintraf (U. S. 222). Joß Fritz aber nahm seinen Weg südwärts, zur inneren Schweiz. Die Freiburger spähten ihm auch dorthin nach und erfuhren, wie er sich durchzubringen verstand (U. S. 180). Ähnlich wie Hans Ulman 1493 schützte er, um unbehelligt weiterwandern zu können, eine Wallfahrt nach Einsiedeln vor. Wenn die Nachricht, die Freiburg über diesen Marsch erhielt, einigermaßen für glaubwürdig zu halten ist, dann begann der „Hauptsächer“, sich wegen des Fahnentuchs, das er bei sich trug, unsicher zu fühlen. Keine Kaltblütigkeit oder Schlaueit konnte ihn vor Entdeckung und Strafe bewahren, falls er einer Obrigkeit in die Hände fiel und das Fähnlein ihn verriet. So gab er sich alle Mühe, dieses verräterische Zeichen seiner Schuld auf unverdächtige Weise loszuwerden. Unbehindert gelangte er zu der berühmten Wallfahrtskirche. Dort war man schon gewöhnt, die eigenartigsten Lebenschicksale zu hören und die seltsamsten Weihgeschenke in Empfang zu nehmen. Der Kirchendiener schöpfte daher ebensowenig Verdacht wie der Heilbronner Maler, als Joß Fritz seine erdichtete Erzählung von der Schlacht vortrug, in der er aus Todesgefahr errettet worden sei und der Jungfrau Maria ein Fähnlein gelobt habe, auf dem das Handwerkszeichen seines Vaters (der Bundschuh) angebracht werden mußte. Nur eins wird durch diese Tat des Joß Fritz ausgeschlossen: auf der Fahne kann kein Spruch von der göttlichen Gerechtigkeit gestanden haben, denn hierdurch würde der Sigrist in Einsiedeln ebenso argwöhnisch geworden sein, wie der Maler in Heilbronn die Ausführung des Fähnleins abgelehnt haben mußte. Als die List am Wallfahrtsort gelungen war, hatte Joß Fritz erreicht, daß die Bundesfahne, an deren Zustandekommen er soviel Mühe gewandt, von deren Enthüllung er so Großes erwartet und die er mit soviel Anopferung behütet hatte, den bundschuhfeindlichen Obrigkeiten nicht in die Hände fiel. War die Verschwörung mißglückt und mußten manche ihrer Teilnehmer demnächst das Leben lassen, so sollte wenigstens

das ehrwürdige Wahrzeichen der Befreiung des Landvolks vor Vernichtung bewahrt und an heiliger Stätte aufgehoben bleiben. Vielleicht änderten sich die Verhältnisse in Zukunft einmal so, daß die süddeutsche Bauernschaft sich trotz aller Hindernisse empören, den ersehnten Anschluß bei den Schweizern finden und dann das blau-weiße Fähnlein im Triumph aus Einsiedeln abholen konnten. Für den Augenblick gewann jedenfalls Joß Fritz dadurch, daß er sich der Fahne entledigte, eine größere Bewegungsfreiheit, die es ihm ermöglichte, in den nächsten Monaten sich versteckt zu halten und dabei doch seine Werbearbeit dort, wo er sich gerade aufhielt, unter den Bauern fortzusetzen. Dieses Versteckenspielen gelang dem Listenreichen so gründlich, daß uns von Mitte November keinerlei Anhaltspunkte über seinen Verbleib mehr überliefert werden. Zwar behielten die Freiburger seine Verfolgung nach wie vor im Auge und hätten viel darum gegeben, wenn sie ihn zu einer Zeit, als die Verschwörung bereits in Vergessenheit geriet, noch hätten ins Garn locken können. Aber auch im Frühjahr 1514 fingen sie nicht ihn, sondern nur einen seiner Helfershelfer, den Schneider Hans Humel. Was sie dabei über den „Hauptsächer“ erfuhren, beschränkte sich auf die ganz allgemeine Nachricht, daß er nicht nachlasse, für die Bundschuhsache zu arbeiten und überall den gemeinen Mann aufzuwiegeln (U. S. 223).

Während so der Haupturheber der Bewegung in weitem Umkreis dafür tätig war, das Verlangen des niederen Volkes nach bewaffneter Selbsthilfe zu wecken und wachzuhalten, verloren sich an ihrem Ursprungsort die Spuren des Unternehmens von Woche zu Woche. Der Streifzug, den die Freiburger in der Nacht vor der Bienger Kirchweih in die breisgauischen Dörfer unternahmen, brachte ihnen freilich nur geringe Ausbeute. Aber am Tage nach dieser Kirmes wurde Hans Enderlin, der alte Vogt, verhaftet: für die Verschworenen ein harter Schlag (U. S. 139). Gleichzeitig nahm Kaspar von Blumeneck den Marx Stüdlin aus der Munzinger Pfarrkirche gefangen (U. S. 138). Etwa eine Woche später entfloh der Lehener Pfarrer Hans Schwarz über den Rhein ins Elsaß. Mitte November lag Konrad Brun aus Betzenhausen bereits im Freiburger Gefängnis (U. S. 177). Wieviele sich außerdem noch durch die Flucht aus der Heimat entfernt haben, können wir nicht mehr feststellen. Jedenfalls war anfangs November der Kreis der Verschworenen in und um Lehen so gut wie völlig gesprengt. Sonst würde Freiburg die Els Schmidin, Joß Fritzen Weib, nicht unter dem 26. Oktober auf Urfehde und gegen Erstattung der Gerichtskosten freigelassen haben (U. S. 160). Wenigstens mußten die Leiter der Stadtverwaltung damals bereits die Überzeugung haben, daß von seiten der aufständischen Bauern kein ernsthafter Schlag mehr zu befürchten sei.

Diese Zuversicht sollte sich bald darauf als übereilt erweisen. Der Jahr-

markt, der zu Martini in Freiburg stattfand, war ja ursprünglich von den Bundschuhern dazu ausersehen worden, den geplanten Überrumpelungsversuch gegen die Stadt ins Werk zu setzen. Unter den Anhängern, die jetzt zurückblieben, wird von diesem Vorhaben noch viel gesprochen worden sein. Es ist sogar möglich, daß einige verwegene Köpfe trotz der Aufdeckung des Handels mit dem Gedanken umgegangen sind, den Angriff zu wagen. Allerdings war irgendwelcher Erfolg so gut wie ausgeschlossen, da mit Joß Fritz die Seele des Unternehmens fehlte und außerdem eine Anzahl der fähigsten Bundesgesellen geflohen oder gefangen waren. Für wen sollte durch die Brandstiftung, die man während des Volksfestes beabsichtigt hatte, jetzt noch das Zeichen zum Sturm gegeben werden? Da waren nur noch Bruchteile des Geheimbundes übrig und kein Fähnlein mehr zur Stelle, durch das man die Masse hätte fortreißen können. Trotz dieser völligen Aussichtslosigkeit machte sich der Freiburger Vertrauensmann des Bundschuhs an die Ausführung des tollkühnen Planes heran. Vielleicht ging sein Bestreben weniger dahin, einem Ausbruch der Verschwörung den Weg zu bahnen, als vielmehr den Freiburgern für ihre harte Behandlung der Bundschuhler einen bösen Schabernack zu spielen. So faßten es wenigstens die Ratsherren der Stadt auf, als sie nach vollbrachter Tat erklärten, sie würden sich in ihrem Verhalten gegen die gefangenen Aufständischen durch derartige Streiche nicht irre machen lassen (U. S. 176). Nach den Aussagen freilich, die der Täter 1517 in Breisach gemacht hat, zündete er das Feuer zu dem Zwecke an, daß die Bürger erschreckt zur Brandstelle liefen und die Verschworenen dann desto leichter in die Stadt eindringen (U. S. 305). Demnach hätten tatsächlich die zurückgebliebenen Bundschuhler den Handstreich auf Freiburg ins Werk setzen wollen.

Dazu kam es nun nicht. Aber auch ohne daß ein Bauernheer vor den Toren der Stadt erschien, wurde die Bürgerschaft nicht wenig erschreckt, als in der Nacht vor Martini im Wirtshaus zum Kiel, das hart neben dem Rathaus lag, Feuer ausbrach. Es war bereits Mitternacht, die Stadt also größtenteils in Ruhe. Da schlich sich jener Sesselmacher, der während der letzten Wochen alle Polizeimaßnahmen des Rates den Verschworenen hinterbracht hatte, in die Gebäulichkeiten des Wirtes Rumann, legte Feuer an das Wohnhaus oder die Stallungen und verschwand unbemerkt, ehe das Unheil entdeckt wurde. Wenige Minuten später war ganz Freiburg in Aufregung, nicht bloß weil der Brand, der im Herzen der Stadt ausgebrochen war, die Menge der Wohnhäuser bedrohte, sondern weil man gleichzeitig einen Angriff der Bauern befürchtete. Wie es vor einem Monat der Bürgerschaft für Notfälle erneut eingeschärft worden war, so lief jetzt ein jeder zum Münsterplatz, ordnete sich seiner Zunft ein und scharte sich um das Banner der Stadt. Störungen, wie sie im nächtlichen Dunkel und in der allgemeinen Verwirrung leicht hätten

eintreten können, unterblieben gänzlich. Der Rat war mit der Haltung seiner Bürger durchaus zufrieden. Als die böse Nacht vergangen war, merkte man, daß die Sorge doch größer gewesen war als die Gefahr (U. S. 180). Gleichwohl hielt es die Obrigkeit für ihre Pflicht, die breiten Kreise ihrer Einwohnerschaft noch hinterher auf die Tragweite des Vorgefallenen hinzuweisen. Donnerstag abends hatte der Brand stattgefunden, Freitags hielt man den Martini-Jahrmarkt, der sich vermutlich noch über den folgenden Samstag ausdehnte; Sonntags wurde sodann in sämtlichen Zunftstuben eine Ratsverordnung verlesen, die auf das auffallende Vorkommnis Bezug nahm. Darin gab die Obrigkeit ohne weiteres zu, daß mancher schlichte Bürger sich über ihre Strenge gegen die Bundschuhler gewundert habe. Man möge aber bedenken, wie notwendig ein solch scharfes Zufassen gewesen sei, und sich vor allen feindseligen Äußerungen hüten, die von der Regierung als Ungehorsam aufgefaßt und bestraft werden müßten. So warnte der Rat seine Zünfte, deren Ergebenheit er im übrigen lobte, vor jeder Anwendung von Vermessenheit: *»das sich niemants in schimpf oder ernst mit worten oder werken diser boßhaftigen leuten gesellschaft und handlungen annäme, inen dhein glimpf, bistannd oder furschub thütt mit worten oder werken, si och nit enthielt noch undersloffte«* (U. S. 176). Um die Warnung recht nachdrücklich zu gestalten, wurden zum Schluß des Erlasses noch einmal die Hauptforderungen der Bundschuhler verzeichnet.

Die ganze Kundgebung sollte wohl mehr etwaigen Neigungen zum Unwillen vorbeugen als wirkliche Aufrührergelüste bekämpfen. Denn an einen Ausbruch der Verschwörung war vorerst kaum zu denken. Nur den Täter jener Brandstiftung vermochte Freiburg trotz allen Suchens nicht zu ermitteln. Erst daß der Sesselmacher 1517 zufällig den Breisachern in die Hände fiel, brachte die längst verjährte Sache nachträglich ans Licht.

Das Vorkommnis am Martini-Jahrmarkt bewies den Freiburgern, daß zwar die aufständischen Regungen in ihrer Stadt und vermutlich auch in den umliegenden Dörfern noch nicht völlig erloschen waren, daß man aber unliebsame Auftritte größeren Maßstabs fürs erste wohl nicht zu fürchten brauche. Die Bewegung als Ganzes war in der Hauptsache abgetan. Jetzt kam es darauf an, die Schuldigen, soweit man ihrer hatte habhaft werden können, möglichst schnell und nachdrücklich zu bestrafen.

#### b) Die Gefangenen.

Man sollte meinen, es hätte den Behörden keine Schwierigkeiten verursacht, sich über die Grundsätze bei der Behandlung der Gefangenen klar und einig zu werden. Lag denn nicht in dem kaiserlichen Erlaß des Jahres 1502 (U. S. 110) die Anweisung, die man wünschte, in aller Deutlichkeit vor? Und machte Freiburg nicht immer wieder darauf aufmerksam, daß der vorliegende

Bundschuh nur die Erneuerung der Bruchsaler Unruhen sei? Aber als wenn die Erfahrungen von 1502 gar nicht voraufgegangen wären, so suchten die Behörden jetzt wochenlang nach Richtlinien, wie man die Schuld der Täter in ihrer Abstufung zu beurteilen habe. Die ganze Umständlichkeit, Schwerfälligkeit und Kleinlichkeit der damaligen politischen Zustände Südwestdeutschlands machte sich hier wieder bemerkbar. Das Gerichtsverfahren zog sich infolgedessen so lange hin, daß im Landvolk das Gerücht auftauchte, der Kaiser habe befohlen, keinen Bundschuhler mehr zu töten oder zu foltern. Im Glottertal, zwischen Freiburg und Waldkirch, war man auf dieses Gerede gestoßen (U. S. 165f.), also in jenem Gebiete, wo man bereits einen Vogt als Anhänger der Verschwörung vermutet hatte (U. S. 151), aber unter den drei bis vier Vögten nicht den schuldigen zu greifen wußte (U. S. 171). Offenbar war hier das Volk seiner Lasten so müde und seines Rechtes so sicher, daß es sich den volkstümlichen Maximilian nicht anders denken konnte, denn als einen Freund der Bauernbewegung. In diesem Gerücht sprach sich dieselbe Hoffnung aus, die den Bundschuhern in ihrem obersten Leitsatz vorgeschwebt hatte: sie wollten den Kaiser als einzigen weltlichen Herrn anerkennen. Das lange Schweigen des Herrschers gab jener irrigen Vorstellung nur neue Nahrung. In der Tat muß es wundernehmen, daß Max, der 1502 so schnell bei der Hand war, sein Urteil über den mißglückten Aufstandsversuch bekannt zu geben, bei der erneuten Empörung, die noch zudem seine vorderösterreichischen Lande unmittelbar betraf, unbeteiligt beiseite blieb. Auf Freiburgs Benachrichtigung ging es zurück, wenn jetzt die österreichische Regierung zu Ensisheim von dem Urteil des Landvolks über den Kaiser Kunde erhielt. Durch seine beiden Abgesandten Ulrich Würtner und Hans Schoffel ließ es in den letzten Oktobertagen dem Statthalter und seinen Regierungsräten Bericht erstatten: über die kürzlich erfolgte Gefangennahme der beiden Lehener in Schaffhausen und über das Gerücht im Glottertal. Letzteres schien ihm wichtig genug, daß es vorschlug, einen Landtag einzuberufen, auf dem man gemeinsam zu der Sache Stellung nehmen könne. Auch war dem Scharfsinn der Ratsherren nicht entgangen, daß der Gewürzhandel, der in den Händen des landfahrenden Volkes lag, ein geeigneter Deckmantel war, unter dem sich allerlei unwillkommene Fremdlinge einschleichen konnten. Der Regierung wurde deshalb anheim gegeben, ein Verbot gegen diesen Brauch ergehen zu lassen, wie es schon in einigen angrenzenden Gebieten erfolgt sei (U. S. 166). Der Eifer der breisgauischen Hauptstadt in der Bekämpfung des Bundschuhs ist auch an diesem Punkte unverkennbar.

Die Regierung nahm sich auch diesmal wieder Zeit. Nicht einmal der Umstand, daß Freiburgs Vorschläge durch die beiden Gesandten so nachdrücklich vertreten wurden, trieb sie zu schnelleren Entschlüssen an. Am

12. November, als die Stadt abermals in Sachen der Schaffhauser Gefangenen nach Ensisheim schrieb und dabei von der Brandstiftung erzählte, die zwei Abende vorher im Wirtshaus zum Kiel erfolgt war (U. S. 175), hatten sich die dortigen Herren noch immer nicht über die Fragen geäußert, die doch für Freiburg so brennend waren. Unter dem 16. November erfolgte endlich die Verfügung (U. S. 185.) In einem schwülstigen und verschrobenen Satze gab sie allen Untertanen der vorderösterreichischen Lande von dem verbrecherischen Vorhaben der Bundschuhler Kenntnis, leider ohne das geringste Gefühl dafür, daß hier unerträgliche Notstände das Volk zum Aufruhr getrieben hatten. Es klang wie ein getreuer Widerhall des parteiischen Standpunktes der Freiburger Behörde, wenn die Entstehung des Bundschuhs gekennzeichnet wurde: *»on alle redlich ursachen, allein daz si irer billichen gehorsame und dienstbarkeit entladen sein und niemanden das, so si ime pflichtig, nichts thun noch geben dorften«* (U. S. 185). Die einzige greifbare Einzelheit, die der Erlaß anzuführen wußte, war eben jenes von Freiburg gemeldete Gerücht der Bauern, der Kaiser habe befohlen, *»das hinfur derselben buntschucher keiner mer angenommen (d. h. verhaftet) noch an seim lib oder leben gestrofft, besonder zuvorderst irer majestet furgebracht werden solt«*. Es war allerdings begreiflich, daß dem gegenüber die Regierung allen Nachdruck darauf legte, der Kaiser fordere nichts anderes als rücksichtslose Bestrafung aller Schuldigen. Denn wenn der Gesichtspunkt, den die unbotmäßigen Bauern geflissentlich verbreiteten, in weiteren Kreisen Glauben fand, so mußte eine allgemeine Stimmung entstehen, die sich jederzeit gegen die strafende Obrigkeit auflehnen konnte. Freiburg aber — und unter seinem Einfluß nunmehr auch die Ensisheimer Regierung — war der Meinung, daß die öffentlichen Gewalten in ihrer Stellung gegenüber dem Bundschuh nicht die leiseste Nachgiebigkeit zeigen durften; *»dan etlich von dem gemeinen paursfolk wollen iren handel nit so bos achten, als er an im selbs ist, und geschehen bi inen etwas schwerer reden wider uns und ander, die den handel also strafften«* (U. S. 178). Bei einer derartigen Gefahr einer weitgehenden Unsicherheit und Unzuverlässigkeit des Volksempfindens hätte die Regierung sogar weit schneller und weit nachhaltiger durchgreifen sollen als dadurch, daß sie bloß die Strafbarkeit der Verschwörung feststellte.

Denn Freiburg hatte in jenen Wochen noch mit einer anderen Frage zu schaffen, die ein gerichtliches Verfahren gegen die Bundschuherschwerte: was sollte mit denen geschehen, die nur Mitwisser, aber nicht Mittäter gewesen waren? Denn die Schuld der Gefangenen bestand nicht immer darin, daß sie bewußt und absichtlich auf Umsturz hingearbeitet hatten. Mancher war bloß durch die Verschwiegenheit, die er zum Anfang des ersten Gesprächs über den Bundschuh hatte geloben müssen und die er dann zu halten sich verpflichtet gefühlt hatte, der obrigkeitlichen Strafe verfallen.

Man konnte ihn also nicht ebenso streng behandeln wie die überzeugten Anhänger des Umsturzplanes. Andererseits gebot die Sorge um die heimliche Weiterverbreitung des Bundschuhgedankens, daß man die Mitläufer nicht allzu leichten Kaufes davonkommen ließ. Und vor allem war es in diesem Punkte wichtig, bei den verschiedenartigen Gerichten, die über Bundschuhler zu urteilen hatten, ein einheitliches Verfahren durchzuführen, damit das Volk sich an ein festes Urteil über derartige Fälle gewöhnte. Die Frage konnte, wie Freiburg richtig erkannt hatte, nur vom Kaiser oder seiner stellvertretenden Regierung in Ensisheim entschieden werden. Deshalb beauftragte es seine beiden Vertrauensleute Würtner und Schoffel, als sie Ende Oktober im Oberelsaß waren, mit der Besprechung dieser Angelegenheit im Beisein der Regierungsmitglieder (U. S. 166). Man hätte erwarten sollen, daß diese sich des kaiserlichen Erlasses von 1502 erinnert hätten, wonach derartige Mitwisser jedenfalls harter Strafe verfallen, die Art der Strafe aber der jeweiligen Landesobrigkeit anheimgestellt sein sollte (U. S. 110f.). Statt dessen ließen sie die Entscheidung der Frage wochenlang in der Schwebe. Freiburg kam dadurch in um so größere Verlegenheit, als es auch von anderer Seite befragt wurde, wie man sich hierin verhalten solle. Der badische Landvogt Jakob Nagel zu Rötteln schickte seinen Badenweiler Amtmann Franz von Rockenbach eigens nach Freiburg, um zu erfahren, *wie ir uch gegen denen halten, so in buntschuglopt und wilers nit gehandelt, oder die, so den handel vernomen und nit glopt, doch verswiegen und das nit anbracht* (U. S. 172). Vermutlich gab diese Anfrage die Veranlassung zu jenem Auftrag an Würtner und Schoffel, sich in Ensisheim nach der Meinung der kaiserlichen Behörde zu erkundigen. Da aber die Antwort ausblieb, sah sich der Röttelner Landvogt genötigt, am 4. November sein Anliegen bei Freiburg schriftlich zu wiederholen (U. S. 171). Freiburg wartete abermals eine Woche. Da benutzte es die Gelegenheit, als über die Schaffhauser Gefangenen nach Ensisheim zu berichten war, und machte durch den Überbringer der Botschaft mündlich noch einmal auf die viel verhandelte Frage aufmerksam (U. S. 175). Auch dadurch kam man noch nicht zum Ziele. Erst als der Ensisheimer Statthalter, Freiherr Leo zu Staufen, bei Gelegenheit des Martini-Jahrmarktes nach Freiburg kam, rückte man in der an sich so einfachen Angelegenheit einen Schritt vorwärts, indem der Statthalter mit der Freiburger Stadtverwaltung eine Besprechung der Sache abhielt, zu der auch der badische Landvogt von Hochberg, Ludwig Horneck von Hornberg, zugezogen wurde (U. S. 188). Was man hierbei vereinbarte, war freilich wiederum nur ein vorläufiges Ergebnis: *»dann beratten ist, in solchem fall dheim teil on den andern zu handeln, damit es gleich in der ganzen lantschaft gehandelt werd*« (S. 188). Über die Art der Strafe wurde auch bei dieser Zusammenkunft nichts festgesetzt, und Ludwig Horneck von Hornberg

mußte den Markgrafen, dem er hiervon berichtete, erst noch auf die zukünftige Vereinbarung zwischen Freiburg und Ensisheim vertrösten, die er ihm dann zuschicken werde.

Vergebens sucht man in dem Schriftwechsel aus jenen Wochen nach irgendeiner sachlichen Meinungsverschiedenheit, die ein Übereinkommen zwischen den beteiligten Obrigkeiten schwierig gemacht habe. Die Sachlage war doch ganz klar: einige Dorfgerichte, die mit bauerlichen Schöffen besetzt waren, hatten gerade in den letzten Tagen solche Gefangenen, die nur mitwissend an der Verschwörung beteiligt gewesen waren, sehr milde abgeurteilt; andererseits standen die wichtigen Gerichtsverhandlungen in Basel und Schaffhausen bevor, bei denen man im Breisgau noch gar nicht wußte, ob die Schweizer Richter den vorliegenden Fall als verbrecherische Empörung oder als verzeihliche Verirrung beurteilen würden (U. S. 188 f.). Beiden gegenüber wäre eine deutliche Kundgebung nach Art des Erlasses von 1502 wohl ohne größere Schwierigkeiten herzustellen gewesen. Oder lag etwa das Hindernis in Freiburg selber? Eine einzige kurze Bemerkung in Hornecks Schreiben deutet darauf hin: die Freiburger hätten den alten Vogt von Lehen enthaupen, aber nicht vierteilen lassen; *es hat ursach, nit zu schriben sind* (U. S. 189). Dieses etwas rätselhafte Sätzchen kann doch nur bedeuten, daß die Freiburger Obrigkeit, die sonst so eifrig auf strenge Bestrafung drang, in diesem besonderen Falle aus irgendwelcher Nachgiebigkeit ihrem eigenen Grundsatz untreu geworden sei. Am nächsten liegt es, dabei an die Brandstiftung im Wirtshaus zum Kiel zu denken und an die frühere Stellung Hans Enderlins in Lehen. In einem Zeitpunkt, wo dem einfachen Mann in Freiburg ein rücksichtsloses Vorgehen gegen die Bundschuhler offensichtlich mißfiel und wo das Landvolk in der Umgegend fabelte, der Kaiser habe jede Strenge gegen die Verschworenen untersagt und sich selber die Beurteilung dieser Fälle vorbehalten, mochten die Freiburger Ratsherren zögern, den früheren Vogt von Lehen „mit einem schändlichen Tode zu strafen“ (U. S. 114) und dadurch den Unwillen in Stadt und Land herauszufordern. Und es wäre denkbar, daß in dieser Stimmung, die zwischen Rücksicht und Strenge schwankte, auch für die Frage nach der Behandlung der bloßen Mitwisser nicht die rechte Entscheidung gefunden werden konnte. Jedenfalls nahm der Statthalter, als er von der Besprechung in Freiburg nach Ensisheim zurückkehrte, die Bitte der Stadtverwaltung mit heim, daß die vorderösterreichische Regierung die Angelegenheit nochmals durchberaten und dann durch einen „Ratschlag“ entscheidend regeln möge (U. S. 202).

Aber auch der mündliche Gedankenaustausch hatte nicht vermocht, den Vertreter der Regierung davon zu überzeugen, daß hier Eile not tue und daß die Frage nur von Ensisheim aus entschieden werden könne. Noch am 26. No-

vember mußte Freiburg in einem Brief an die Regierung darauf aufmerksam machen, daß von dort inzwischen keinerlei Bescheid ergangen sei. Ob seine Bitte, dem Überbringer des Schreibens die Antwort mitzugeben, von den Ensisheimer Herren erfüllt wurde, muß mindestens zweifelhaft bleiben (U. S. 202), da sich von einem Erlaß in dieser Sache später nicht die geringste Spur findet. Es scheint, als habe man auf einheitliche Regelung verzichtet und es jeder Obrigkeit überlassen, ihre Gefangenen nach eigenem Ermessen zu bestrafen. Was wollte man auch, nachdem die Lösung der Frage so lange verschleppt worden war, jetzt noch über das Strafmaß der Mitwisser verordnen, wo bereits eine Anzahl derartiger Fälle gerichtlich entschieden worden waren? Die Verhandlungen wurden einmal wieder durch die Tatsachen überholt, die grundsätzliche Regelung durch die praktische Einzelentscheidung zurückgedrängt. Statt eines einheitlichen Vorgehens, das bei der damaligen politischen Zersplitterung ohnehin nur schwer zu erreichen war, finden wir lauter einzelne Gerichtsverhandlungen gegen die Gefangenen, je nachdem, welcher Obrigkeit sie gerade in die Hände gefallen waren.

Der größte Anteil entfällt auch hier auf Freiburg. Nachdem es der Stadt in den Tagen der Bienger Kirchweih gelungen, nicht nur vier verhältnismäßig Unschuldige festzusetzen, sondern auch den alten Vogt Hans Enderlin zu verhaften und Marx Stüdlin trotz seiner Flucht in die Munzinger Kirche zum Gefangenen zu machen, waren sie eifrig darauf bedacht, durch scharfe Befragung dieser ihrer Verhafteten und durch Austausch der Gefangenenverhöre mit anderen Obrigkeiten festzustellen, wieweit sich jeder einzelne in die Verschwörung eingelassen hatte. Der erste, bei dem sie darüber zur Klarheit kamen, war Marx Stüdlin. Am 11. Oktober gefangen genommen (U. S. 138), wurde er bereits am 20. Oktober hingerichtet (U. S. 155). Er scheint seine Mitschuld nicht geleugnet zu haben, war übrigens auch durch die Angaben Matern Weinmans genügend belastet, die der Markgraf Philipp am 17. Oktober nach Freiburg übermittelte (U. S. 151). Stüdlin's Verhör ist uns im Wortlaut leider nicht erhalten. Inhaltlich wird es als Grundlage jener ersten Freiburger Aufzeichnung über den Bundschuh zu erkennen sein, die zwischen dem 9. und 15. Oktober hergestellt wurde (U. S. 144). Denn da Hans Enderlin nur mit großer Mühe zu Aussagen gezwungen werden konnte (U. S. 139), kam außer den Vieren, die wenig von der Sache wußten und deshalb später wieder freigelassen wurden, und außer den Mitteilungen Michel Hansers von Schallstadt (U. S. 133) lediglich Marx Stüdlin mit seinem Bekenntnis in Betracht. Er wird es gewesen sein, der den Freiburgern so genaue Auskunft über die einzelnen Forderungen und Pläne der Verschwörung gegeben hat, wie wir sie in jenem Schriftstück finden. Im selben Maße aber, wie er seinen Richtern Stoff lieferte, aus dem sie das Wesen des Geheimbundes erkennen konnten, zeigte er ihnen auch, wie tief

er in das Unternehmen verstrickt gewesen sei. So bildet sein ausführliches Bekenntnis, das der ersten zusammenfassenden Darstellung des Bundschuhs zugrunde liegt, gleichzeitig die Unterlage für seine so baldige Verurteilung. An seiner Schuld war kein Zweifel mehr. Sein Leben endete bereits, als Augustin Enderlin und Thomas Müller den Lehenern Nachricht von Joß Fritz brachten und als Kilian Meiger und Jakob Huser in Basel gefangen gesetzt wurden. Über die Todesart Stüdlins wird nichts erwähnt. Nach der sonstigen Gepflogenheit Freiburgs (Hans Enderlin wird ausdrücklich als eine Ausnahme bezeichnet) kann man vermuten, daß man den Unglücklichen an jenem 20. Oktober gevierteilt hat, ähnlich wie es 1493 und 1502 mit den „Hauptsächern“ geschehen war.

Am glimpflichsten kamen jene Vier davon, die Freiburg in der Nacht vor der Bienger Kirchweihe verhaftet hatte. Einen Monat lang verblieben sie freilich im Gefängnis. Beim Verhör wandte man auch gegen sie die Folter an (U. S. 162). Durch Ratsbeschluß vom 7. November wurden dann zunächst Langhans Schweiger, der Dorfwirt zu Lehen, und Heinrich Spies (genannt Rotheinz), der Nachthirt zu Freiburg, auf Urfehde freigelassen. Hierin bekannten sie, daß sie von der Verschwörung gewußt, aber der Obrigkeit keine Anzeige erstattet hatten. Andererseits wurde ihnen bezeugt, sie hätten sich in keiner Weise durch eidliche Gelübde dem Bundschuh verpflichtet, auch keine nennenswerte Kenntnis des heimlichen Unternehmens besessen. Weil sie sich somit zwar nicht im eigentlichen Sinne schuldig, wohl aber verdächtig gemacht hatten, erklärten sie, die Untersuchungshaft als wohl verdient hinnehmen und in Zukunft weder mit jemandem über den Bundschuh sprechen noch etwaige neue Anschläge der Bauern vor der Obrigkeit geheim halten zu wollen (U. S. 172). In gleicher Weise und mit gleichlautender Urfehde wurden 14 Tage später Georg Meiger von Lehen und Martin Tüfel von Adelhausen entlassen (U. S. 201), nachdem der Versuch, von Basel Belastendes über sie zu erfahren, ergebnislos verlaufen war (U. S. 177).

Besondere Mühe hatte Freiburg mit Hans Enderlin, dem früheren Vogt von Lehen, der am 14. Oktober verhaftet worden war (U. S. 139). Allen Versuchen, ihm ein Geständnis zu entlocken, setzte er hartnäckigen Widerstand entgegen (U. S. 139, 152, 162). Da aber Freiburg aus irgendwelchen Anzeichen Ursache hatte, ihn für einen Hauptschuldigen zu halten (U. S. 162), mußte es versuchen, ihn durch belastende Äußerungen anderer Gefangenen zu überführen. Hierzu dienten die Mitteilungen, die Markgraf Philipp aus Matern Weinmans Verhör nach Freiburg gelangen ließ (U. S. 151). Zum gleichen Zwecke wurde der Schultheiß Marx Nagel zu Waldkirch um Auskunft gebeten, was sein Gefangener Simon Strüblin über die Beteiligung des alten Vogts an der Verschwörung ausgesagt habe (U. S. 152); die Niederschrift dieses Wald-

kircher Verhörs enthält freilich nicht einmal den Namen Enderlins (U. S. 186). Größeren Erfolg hatte die Bitte, die Freiburg unter dem 24. Oktober in dieser Sache nach Basel richtete (U. S. 162); denn Jakob Huser wußte zu berichten, im Falle der Entdeckung des Bundschuhs habe das Fähnlein beim alten Vogt aufbewahrt werden sollen (U. S. 191); Kilian Meiger behauptete freilich, nichts davon zu wissen, daß Hans Enderlin bei dem Versuch zugegen gewesen sei, dem Freiburger Maler Theodosion das Bundschuhfähnlein in Auftrag zu geben (U. S. 195). Diese Aussagen der beiden Basler Gefangenen hatten nun allerdings auf das Schicksal des Angeklagten keinerlei Einfluß mehr. Denn als sie unter dem 18. November nach Freiburg gesandt wurden, war der alte Vogt bereits hingerichtet worden (U. S. 189). Wenn die oben ausgesprochene Vermutung richtig ist, daß die städtische Behörde dabei auf die Volkstimmung Rücksicht nahm, die zu Martini in der Brandstiftung des Sesselmachers bedrohlich zum Ausdruck kam, so dürfte Hans Enderlin zwischen dem 11. und 16. November seinen Tod gefunden haben, etwa am 14. November, als Freiburg auch sonst mit Bundschuhangelegenheiten zu tun hatte (U. S. 177). Die ehrlose Strafe des Vierteilens blieb ihm erspart; er wurde enthauptet.

In den nächsten Wochen beschäftigte sich hier das Gericht mit einem anderen Mitglied der bundschuhfreundlichen Familie Enderlin und mit dem Betzenhauser Konrad Brun. Wie und wann diese beiden in Freiburger Gefangenschaft gerieten, wissen wir nicht. Bernhard Enderlin wartete auf seine Aburteilung mindestens schon seit dem 18. Oktober (U. S. 152), Konrad Brun seit dem 14. November (U. S. 177). An dem letztgenannten Tage konnte Freiburg über die beiden nur soviel nach Basel berichten, daß Enderlin „sich etlicher Maßen des Handels bekannt habe“ und daß Brun seine Teilnahme an der Versammlung auf der Hartmatte und am dortigen Bundschwur ebensowenig leugne wie seine Beisteuer zur Bundesfahne. Diesen Geldbeitrag suchte er freilich dadurch in ein harmloses Licht zu stellen, daß er behauptete, Hans Freuder einen dicken Pfennig geliehen zu haben, *„aber nit uf das fenlin“* (S. 177). Nicht ohne Grund argwöhnte Freiburg, hinter solchen Beschönigungsversuchen Konrad Bruns verstecke sich eine größere Schuld. So wartete es mit Spannung darauf, was die Basler Gefangenen über die beiden aussagen würden. Schon nach wenig Tagen lag die Abschrift des dortigen Verhörs in Freiburg vor. Sie bestätigte die Vermutung der Freiburger Richter. Über Enderlin behauptete Jakob Huser gehört zu haben, daß er auf einem Gang nach Freiburg versprochen, eine Beisteuer zur Bundschuhfahne entrichten zu wollen (U. S. 192); Kilian Meiger berichtete aber den Tatbestand dahin, daß er — Meiger — auf dieser gemeinsamen Wanderung dem Enderlin zugeredet habe, einen Beitrag zu geben, daß aber Enderlin sein Versprechen, *„seinen dicken pfening daran ze gebens“*, niemals ausgeführt habe (S. 197). Mithin war dieser Verwandte des

alten Vogts wohl mit den Bundschuhern in Berührung gekommen, hatte sich auch nicht ablehnend gegen sie verhalten, war aber andererseits doch kein tätiges Mitglied des Bundes geworden: ein Beispiel für jene Klasse von Anhängern, über deren Strafbarkeit Freiburg so viel mit der Ensisheimer Regierung verhandelt hatte. Von Konrad Brun stand in der ganzen ausführlichen Basler Niederschrift nichts anderes erwähnt, als daß Jakob Huser seinen Namen unter den Teilnehmern an der Zusammenkunft auf der Hartmatte anführte (U. S. 192). Aber diese kurze Bemerkung genügte, um ihn den Freiburgern als ein überzeugtes Mitglied des Bundschuhs erscheinen zu lassen. Am Montag, 5. Dezember, als die Frage der beiden Gefangenen in der Ratsitzung zur Sprache kam, hielt man sie soweit für spruchreif, daß die beiden nicht etwa freigelassen werden könnten, daß man aber, um ihre Schuld endgültig festzustellen, sie abermals einem Verhör unterziehen solle (U. S. 201f.). Bereits am zweitfolgenden Tage fand die Verhandlung statt. Sie ergab bei Bernhard Enderlin im wesentlichen das gleiche, was die Basler Gefangenen über ihn ausgesagt hatten; außer dem Versprechen, einen Beitrag zur Bundschuhfahne zu geben, das er aber nicht gehalten habe, wußte er von dem ganzen Unternehmen nur noch zu berichten, Joß Fritz habe einst im Versammlungshause der Freiburger Schneiderzunft sich gerühmt, *wie ir buntschu bitz gon Köln hinab gieng* (U. S. 205). Irgendeinen Bundeseid hatte Enderlin nicht geleistet; das einzige, was er gelobt und auch gehalten, war Verschwiegenheit über das, was sie ihm anvertraut hatten. So lautete denn das Urteil zwar auf schuldig der Teilnahme an der Verschwörung, aber schuldig nur im Sinne der Mitwisserschaft. Man verfuhr mit ihm ebenso, wie 1493 und 1502 im gleichen Falle verfahren worden war: die beiden Schwurfinger wurden ihm abgehauen, und zwar hinter dem vordersten Glied, sodaß die Nägel nicht wieder wachsen konnten; und man wies ihn für alle Zeit aus der Stadt Freiburg aus. Konrad Brun versuchte auch jetzt noch einmal, seiner Teilnahme an Bundschuhhandlungen, die er nicht leugnen konnte, einen harmlosen Schein zu geben. Daß er Joß Fritz und Hans Freuder ein Stück Geld verabfolgt hatte, stand fest. Brun stellte es aber so dar, als seien die beiden Freunde auf der Betzenhausener Kirmes zu ihm gekommen und als habe er dem Freuder auf dessen wiederholte Bitte rein freundschaftlich einen Drittel-Gulden geliehen. Ferner konnte Brun nicht abstreiten, daß er um Herbstanfang mit auf der Hartmatte gewesen war. Aber auch hierfür wußte er einen Entschuldigungsgrund anzuführen: er habe abends auf den Weiden zwei Stück Vieh suchen wollen, die sich verlaufen hätten; dabei sei er zufällig auch auf die Hartmatte gekommen und habe im Herzutreten nur den Ausspruch eines der Verschworenen gehört: „Es ist genug“, ohne dessen Zusammenhang und Tragweite zu erkennen. Wenn er dann zugab, weiter gehört zu haben, Joß Fritz sei zum Hauptmann,

Jakob Huser zum Fähnrich, Hans Giger und Hans Stüblin zu Weibeln gewählt worden, so konnte man ihm die Versicherung unbeteiligter, zufälliger Anwesenheit ebensowenig mehr glauben wie bei seinem Geständnis, er habe mitsamt den andern dem Kilian Meiger den Bundeseid geschworen. Das alles paßte nicht mehr zu einem Manne, der außerhalb der Sache stand. So handelte nur ein bewußter Anhänger des Bundes. Die Einzelheit, daß man ihm beim Abschied den Auftrag nachgerufen habe, er solle seinen Bruder und die übrigen Betzenhauser in Gelübde nehmen, und daß er hierauf keine Antwort erteilt, also das Versprechen nicht gegeben habe, mochte zutreffen, war aber viel zu unbedeutend, um ihn irgendwie zu entlasten. Vollends dann wird er bei seinen Richtern nur ein ungläubiges Kopfschütteln hervorgerufen haben, als er ihnen klarzumachen versuchte, man habe ihm den Bundschuh ausschließlich als eine gerechte, ja fromme Sache dargestellt, mit der ein löblicher Kampf gegen das Gotteslästern und ein Feldzug zur Eroberung des heiligen Grabes verbunden sei. Je mehr er sich entschuldigte, um so deutlicher ergab sich, wie genau er um die Verschwörung wußte und wie stark er an ihren Veranstaltungen teilgenommen hatte. So konnte das Urteil über ihn nicht zweifelhaft sein. Als ein tätiges Mitglied des Geheimbundes wurde er hingerichtet, entweder sofort am Tage des Verhörs (7. Dezember) oder unmittelbar nachher. Am 12. Dezember lag die Hinrichtung bereits mehrere Tage zurück (U. S. 207). Ob sie in Enthauptung oder Vierteilung bestand, läßt sich nicht mehr ermitteln.

Hiermit war die strafende Tätigkeit der Freiburger Stadtverwaltung beendet, da sie keine weiteren Bundschuhler in ihrem Gefängnis hatte. Nur einmal noch mußte das Gericht in Wirksamkeit treten, und zwar zu einer Zeit, als man im Volke schon anfing, die aufregenden Vorgänge der Herbstwochen zu vergessen. Gemäß dem Vorschlag, den Markgraf Philipp bei der ersten Entdeckung des Handels gemacht hatte (U. S. 137), blieb nämlich die Freiburger Polizei noch monatelang aufmerksam auf solche Personen, von denen man wußte, daß sie an der Verschwörung teilgenommen hatten, und die dann noch rechtzeitig geflohen waren. Mit Recht hatte der Markgraf vermutet, sie würden über kurz oder lang versuchen, in aller Stille wieder zu ihrem alten Wohnort zurückzukehren. Wir wissen nicht, wie vielen das gelungen ist; denn uns könnte nur dann Kunde von ihnen zugekommen sein, wenn sie der Obrigkeit aufgefallen und von ihr zur Verantwortung gezogen worden wären. Bei dem Schweigen unserer Quellen ist also möglich, daß nach Jahr und Tag der eine oder andere wieder unbehelligt seinen Weg nach Lehen zurückgefunden hat. Nur einer geriet dabei ins Unglück: der württembergische Schneider Hans Humel. In den ersten Tagen des März 1514 kam er mitsamt dem Bauer, in dessen Haus er gerade wohnte, in Gefangenschaft. Es muß in einem Dorf gewesen sein, wo ein Herr von Neuenfels zuständig war: etwa

in Krozingen, wo nachweislich 1514 Christoph von Neuenfels einen Freiburger Bürger zu besteuern versuchte. Denn der Hauswirt Hans Humels wurde von dem Neuenfelder verhaftet, während die Freiburger Polizei nach Hans Humel griff (U. S. 222, 224). Ob der erstere ebenfalls zu der Verschwörung gehört hatte und was dann weiterhin aus ihm wurde, erfahren wir nicht. Mit Humel hatten die Freiburger viel Mühe, da er auch mit der Folter zu keinem Geständnis zu bringen war. Und doch wußten die Richter durch die früheren Gefangenverhöre, deren Niederschriften noch vorlagen, wie stark der schwäbische Schneider in den Aussagen seiner Genossen belastet wurde. Das einzige, was er zu erkennen gab und was ihn nach seiner Meinung vor allen Maßregeln gerichtlicher Bestrafung schützen sollte, war seine Angabe, er habe seit dem 28. Oktober 1513 in seinem Heimatorte Feuerbach (bei Stuttgart) im Dienste mehrerer Meister seines Handwerks gearbeitet. Und er nannte auch die Namen der Schneider sowie die Zeit, die er bei jedem zugebracht. Die Erkundigung, die Freiburg hierüber bei Herzog Ulrich von Württemberg einzog, ergab lediglich eine Bestätigung der Angaben Humels (U. S. 222f.). Die Räte des Herzogs stellten dem Gefangenen sogar das Zeugnis aus, er habe sich während dieses Vierteljahres in Feuerbach einwandfrei betragen und in aller gebührlchen Form vom dortigen Handwerk seinen Abschied genommen. Von dieser Seite war ihm also nicht beizukommen — ein Zeichen dafür, daß so wilde Gesellen wie der Freiburger Sesselmacher durchaus nicht die einzigen Anhänger des Bundschuhs waren, sondern daß ihm auch Männer angehörten, die sich wohl in Zucht zu halten verstanden (über die unstete Jugend Humels vgl. D. S. 294). Freiburg war nach dieser Auskunft der württembergischen Räte einigermaßen in Verlegenheit. Denn da der Gefangene allen Versuchen, ihn zu verhören, ein hartnäckiges Schweigen entgegengesetzte, konnte man ihn von seiner Schuld nicht überführen. So wandte sich die Stadt an Hans Friedrich Widergrün von Staufenberg, den Vormund jenes Herrn von Neuenfels, mit der Bitte, er möge seinen Einfluß dahin geltend machen, daß der Neuenfelder seinen Gefangenen sorgfältig verhöre und dessen Aussagen baldigst nach Freiburg übermittele (U. S. 224). Um aber sicher zu gehen, versuchte das Gericht gleichzeitig noch einen zweiten Weg und rief die Hilfe des badischen Landvogts zu Hochberg an. In dessen Amtsbereich wohnte nämlich zu Eichstetten am Kaiserstuhl ein Schneider Marx, der in den Anfangstagen der Verschwörung — wie Freiburg erfahren hatte — bei einem Gespräch mehrerer Bundschuhler, darunter auch Humels, zugegen gewesen war. Diesen Schneider Marx möge der Landvogt befragen, was er und Zenzius Hesse am 25. Juli des letzten Jahres auf dem Wege über Neuershausen nach Buchheim mit Hans Humel, Joß Fritz und dem Müllerknecht Hieronymus über den Bundschuh geredet habe (U. S. 224). Eine so scharf gestellte Einzelfrage führte zum Erfolg.

Auch ohne daß wir die Antwort des Hochberger Landvogts noch besitzen, können wir doch mit höchster Wahrscheinlichkeit behaupten, daß der Schneider Marx die gewünschte Auskunft gegeben hat. Denn als die Freiburger nach 14 Tagen Hans Humel abermals befragten, legte er ein so ausführliches Geständnis ab, daß wir annehmen müssen, die Richter haben ihm ganz bestimmte Aussagen des Marx vorgehalten. Möglicher Weise bekannte auch Humels Hauswirt noch Einzelheiten, die ihm sein Gast anvertraut hatte: etwa seine früheren Beziehungen zum Pfarrer von Lehen, seine Kenntnis der Bundschuhfahne und sein Zusammentreffen mit Joß Fritz während der Flucht im Oktober 1513. So konnte Hans Humel, als ihm am 31. März alle diese Punkte auf den Kopf zugesagt wurden, seinen Richtern nicht länger ausweichen. Er gab zu, einer der Bundesgenossen des Joß Fritz gewesen zu sein und tatsächlich am 25. Juli den Schneider Marx und den Zenzius Hesse zum Beitritt erworben zu haben. Hierbei kamen noch eine Reihe von Einzelzügen des damaligen Gesprächs zur Kenntnis der Richter. Vor allem aber bekannte er jetzt, an der Versammlung auf der Hartmatte tätigen Anteil genommen zu haben. Außer Kilian Meiger war er der einzige, der sagen konnte, er habe das Fähnlein gesehen, allerdings ehe es gemalt wurde; und er machte jetzt, wo seine Schuld ohnehin offenbar war, kein Hehl mehr daraus, daß er sich über den Anblick sehr gefreut habe. Auch darin ergänzten seine Aussagen die der übrigen Gefangenen, daß er als einziger etwas Näheres über die Stellung des Pfarrers Hans Schwarz zum Bundschuh zu berichten wußte; denn als Flickschneider war er bei dem Pfarrer im Hause beschäftigt gewesen und hatte im Laufe eines Gesprächs von diesem das schwerwiegende Urteil gehört, der Bundschuh sei ein göttlich Ding und müsse Erfolg haben, wie man sogar in der Schrift gefunden habe. Von den Plänen und Zielen der Bewegung verriet er im Verhör nur die allgemeinen Sätze, man habe Fischfang und Jagd frei machen und Geldstrafen, Steuern und Bodenzinse abschaffen wollen. Die großen militärischen Anschläge behauptete er nicht zu kennen. Endlich gab er noch zu verstehen, er sei nach Entdeckung des Handels in die Schweiz geflohen und dort mit Joß Fritz und anderen zusammengekommen. — So hatte denn Freiburg endlich aus seinem eigenen Munde das Geständnis seiner Schuld. Sein Schicksal vollendete sich demgemäß mit größter Schnelligkeit: am Tage nach dem entscheidenden Verhör wurde er enthauptet und sein Leichnam in vier Teile zerstückt und an den Straßen aufgehängt.

Wie an den Vorkehrungsmaßregeln, so hatte mithin auch an den Strafen, die gegen die Bundschuhler verhängt wurden, Freiburg den Hauptanteil. Die Obrigkeit, die neben der breisgauischen Hauptstadt am meisten in Betracht kam, war der Markgraf von Baden. Ihm war die erste ausgiebige Kunde von dem Vorhaben der Verschworenen zugekommen; er hatte als erster

Grundsätze für die Behandlung der Schuldigen aufgestellt und dadurch der Ensisheimer Regierung die nötigen Anhaltspunkte für ihren Erlaß vom 13. Oktober gegeben; seine Amtleute bekamen auch mit flüchtigen Bundschuhern zu tun. Zunächst fiel Matern Weinman von Mengen dem Amtmann von Badenweiler in die Hände. Vielleicht trug hierzu die Aussage Michel Hansers bei, der sich ausdrücklich auf Weinman berufen und dadurch die badischen Amtleute auf ihn aufmerksam gemacht hatte (U. S. 133). Als dieser nun — nach dem Scheitern der Zusammenkunft in Biengen — südwärts floh, entdeckte ihn irgend ein badischer Polizeibeamter und lieferte ihn auf dem Schloß in Badenweiler ein. Montag, 10. Oktober, wurde er dort zum ersten Male verhört und eine Niederschrift seiner Geständnisse nach Freiburg geschickt, wo sie sich unter den vielen sonstigen Bundschuhpapieren leider nicht erhalten hat (U. S. 137). Markgraf Philipp war nämlich inzwischen von Rötteln, wo er am 4. Oktober die erste Nachricht über die Verschwörung erhalten hatte, rheinabwärts geritten und hielt sich für einige Tage in Badenweiler auf. Die Freiburger beeilten sich, dem Markgrafen ihre Freude darüber auszusprechen, daß er durch sein persönliches Zugreifen so tatkräftig zur Aufdeckung des Geheimbundes beigetragen habe (U. S. 138 f.). In der Folgezeit tauschten beide wiederholt mit einander aus, was sie durch erneutes Verhör in Erfahrung gebracht hatten (vgl. z. B. U. S. 147). So wurde beispielsweise Matern Weinman über den alten Vogt Hans Enderlin befragt, der in Freiburg gefangen lag, wie umgekehrt Marx Stüdlin in Freiburg Belastendes über Weinman aussagte (U. S. 151). Ferner erwähnte der letztere, daß nach Stüdlins Angaben viele Anhänger des Bundschuhs am Kaiserstuhl und in der Mark wohnten, konnte aber an bestimmten Namen nur Clewi Jecklin von Munzingen nennen (U. S. 151). Seit dem 17. Oktober überließ Markgraf Philipp das weitere Vorgehen gegen Weinman dem Landvogt von Rötteln, bezw. dem Amtmann Franz von Rockenbach in Badenweiler, da er selber zu seinem Vater Christoph nach Baden-Baden ritt. Mittlerweile waren übrigens zu Matern Weinman noch weitere Gefangene gekommen (U. S. 147, 155, 157, 171), ohne daß wir von diesen Schicksalsgenossen auch nur das geringste anzugeben vermöchten. Um den 20. Oktober müssen aber in Badenweiler abermals Verhöre stattgefunden haben; denn Philipp deutet derartiges in einem Brief nach Straßburg an (U. S. 157). Wenn er sich darin des Ausdrucks bedient, er habe bisher noch nichts Endgültiges mit seinen Gefangenen vorgenommen, so erlaubt das wohl den Schluß, daß damals, am 22. Oktober, eine Entscheidung bald zu erwarten war. Zwei Wochen später scheint Matern Weinman tatsächlich bereits hingerichtet gewesen zu sein; denn Freiburg, das damals um eine Auskunft an den Amtmann zu Badenweiler schrieb, verwies ihn dabei nicht bloß auf seine Gefangenen, die er befragen könne, sondern außerdem auf Matern Weinmans Vergicht — augenscheinlich,

weil er nicht mehr am Leben war und mündlich auszusagen vermochte (U. S. 171). Es ist daher fraglich, ob die Erwähnung seines Namens in dem Bekenntnis Kilian Meigers (U. S. 194) auf sein Schicksal noch irgendwelchen Einfluß gehabt hat. Am 19. November zählte er jedenfalls zu den Toten (U. S. 199). Alle näheren Einzelheiten seiner Bestrafung bleiben für uns dunkel. Auch die Spur der übrigen Gefangenen in Badenweiler läßt sich nicht weiter verfolgen. Daß sie freigelassen worden seien, ist bei der sonstigen Haltung des badischen Fürsten in höchstem Maße unwahrscheinlich.

Ganz eigenartig klingt freilich, was der andere badische Landvogt, Ludwig Horneck, über das Verfahren berichtete, das in seinem Amtsbereich angewandt wurde. Es ist die einzige Erwähnung dieses Vorgangs. Ein Bundschuhler war bei ihm in Gefangenschaft geraten und er hatte ihn vor ein Gericht gestellt, das nach landesüblicher Weise zusammengesetzt war, vermutlich also aus Bauern bestand. Anstatt ihn bei erwiesener Schuld mit Strenge, womöglich an Leib und Leben, zu strafen, hatten sie ihn mit einer Geldbuße von zehn Pfund davonkommen lassen und die — für alle Obrigkeiten empörende — Begründung hinzugefügt, er sei ein Narr. Was sollte aus dem Unkraut des Bundschuhs werden, wenn man den Teilnehmern an der Verschwörung die mildernden Umstände beschränkter Zurechnungsfähigkeit zubilligte (U. S. 188)?

Besondere Aufmerksamkeit verdient noch der Ausgang des Verfahrens gegen die beiden Gefangenen in Basel und gegen die beiden andern in Schaffhausen. Durch sein unermüdliches Werben und Drängen hatte Freiburg erreicht, daß Kilian Meiger und Jakob Huser etwa am 15. November in Basel ausführlich verhört wurden. Die Schreiben, die Freiburg in dieser Sache an die Basler Stadtverwaltung richtete, und die Gefangenaussagen, die es ihnen beifügte, hatten den Richtern in Basel die Unterlagen verschafft, auf denen das Frageverfahren des Verhörs aufgebaut wurde. Jakob Huser war der erste, der vorgenommen wurde (was sich daraus ergibt, daß Meigers Aussagen auf die seinigen Bezug nehmen). Zunächst beehrte man von ihm zu wissen, auf welche Weise er mit dem Unternehmen bekannt geworden sei. Ferner mußte er mitteilen, was er über die Grundsätze und Pläne des Bundschuhs wußte, und was in der wichtigen Versammlung auf der Hartmatte verhandelt worden war. Bundschwur, Fähnlein, Wahlspruch sollte er angeben, dazu auch die Namen derer, die auf der Hartmatte beteiligt gewesen. Endlich hatte er auszusagen, was sie seit der Flucht von Lehen unternommen hatten und was ihm sonst noch an Einzelheiten im Gedächtnis geblieben war. Genaueres erfuhr man von Kilian Meiger, weil er länger und eingehender mit der Verschwörung zu tun gehabt hatte. Allerdings wußte er seine Aussagen an einzelnen Punkten auch zu verschleiern, indem er Vergeßlichkeit

vorschützte: so bei dem Wahlspruch und bei dem Angriffsplan gegen Freiburg. Von ihm als dem besser unterrichteten beehrten die Richter namentlich zu wissen, welche Beziehungen ihr Bund zu den Handwerkerkreisen in Freiburg unterhalten habe; gerade diesen Gesichtspunkt hatte ja der Freiburger Rat in seinem Brief nach Basel in den Vordergrund gerückt (U. S. 161). Daß Meiger die grundlegende Versammlung auf der Hartmatte mit der letzten Zusammenkunft vor der Flucht zu vermischen und als harmlose Maßregel der Notwehr hinzustellen suchte, ist schon in anderem Zusammenhang erwähnt worden (D. S. 345). Von besonderer Wichtigkeit war, daß er über die Beschaffenheit des Bundschuhfähnleins Auskunft geben konnte, weil außer ihm kein anderer von Joß Fritz gewürdigt worden war, das heilige Feldzeichen zu sehen. Zum Schluß stellte er noch eine Reihe von Aussagen richtig, die sich auf die Bundessteuer bezogen und die ihm offenbar aus anderen Verhören vorgehalten worden waren. Insgesamt genommen, stellten die Bekenntnisse dieser beiden Basler Gefangenen das Wertvollste dar, was damals über den Bundschuh zu Papier gebracht wurde. Denn man verhörte sie in einem Zeitpunkt, als man über das Wesen der geheimen Unternehmung schon so gut unterrichtet war, daß man das Frageverfahren auf die wichtigsten Punkte lenken konnte. Und man bekam hier die Auskunft von zwei Männern, die nicht bloß oberflächlich und von Hörensagen die Pläne der Umstürzler gekannt, sondern die unter den Mitgliedern des Bundes in vorderster Reihe gestanden hatten. Auch die damaligen Obrigkeiten müssen ein Verständnis für die Bedeutung dieser Basler Verhöre gehabt haben; denn wir finden, daß sie die Mühe nicht gescheut haben, das umfangliche Schriftstück einander abschriftlich zuzuschicken, und daß — während andere Gefangenenaussagen uns heute gänzlich fehlen — diese Basler Niederschrift sich sowohl in Freiburg wie in Straßburg zweimal erhalten hat.

Auf das Verhör folgte nun freilich in Basel noch längst nicht die Strafe. Während es anderwärts üblich war, nach Feststellung der Schuld am selben oder am nächsten Tage das Urteil zu sprechen und zu vollstrecken (vgl. U. S. 226), ließ man hier die Gefangenen noch einen ganzen Monat in der Unge-  
wissenheit. Das kann sich nur daraus erklären, daß die Basler schwankten, wie große Schuld sie auf Grund der Geständnisse ihren Gefangenen beimessen sollten. Vielleicht deuteten sie das in jenem Schreiben an, das sie mit Vergichten an die Ensisheimer Regierung schickten (U. S. 200). Wenigstens hielten es deren Mitglieder, die doch sonst in bezug auf Bestrafung der Bundschuhler nicht besonders eifrig vorgegangen waren, jetzt für wünschenswert, daß am 23. November eine gemeinsame Gesandtschaft Freiburgs und Ensisheims in Basel vorspreche, damit die dortigen Gefangenen nicht mit leichter Strafe davonkämen (U. S. 200f.). Freiburg ging bereitwillig auf diesen Vorschlag ein

und schickte seinen alten Obristmeister Ulrich Würtner, der die Stadt schon früher wegen des Bundschuhs bei auswärtigen Obrigkeiten vertreten hatte. Denn die Ratsherren waren der Meinung, von einem Sieg über den Aufruhr könne erst dann gesprochen werden, wenn die eidgenössischen Gerichte (in Basel und Schaffhausen) durch Hinrichtung bekundet hätten, daß kein Bundschuhler bei ihnen auf milde Behandlung rechnen dürfe (U. S. 201). Ein kurzes Briefchen an Würtner wies diesen, der gerade seine Schwester in Liestal besuchte, zur Teilnahme an den Basler Beratungen an (U. S. 201). Hier ließen es sich die Gesandten angelegen sein, den Baslern die Strafbarkeit der verurteilten Empörung klar zu machen und ihnen die Notwendigkeit einer strengen Behandlung der Gefangenen ins Gewissen zu schreiben, wobei sie alle Gründe vernünftiger Überlegung und rechtlicher Verpflichtung ins Feld zu führen mußten (U. S. 210). Zwei Tage später schrieb Basel nach Schaffhausen, indem es ihm die Bekenntnisse Meigers und Husers übersandte, man sei noch nicht entschlossen, was man mit den beiden Schuldigen tun werde, doch stehe die Entscheidung in nächster Zeit bevor. Tatsächlich schien der Rat mit dieser Angelegenheit, die sich nun schon durch einen ganzen Monat hingeschleppt hatte, kurzerhand aufräumen zu wollen (U. S. 200). Allein hier sprach wohl nur eine vorübergehende Stimmung, wie sie durch das Zureden Würtners und der Ensisheimer Gesandten in den Basler Ratsherren geweckt worden war. Nach einigen Tagen war der Eifer wieder verflogen, und es dauerte abermals einen Monat, bis das Urteil gefällt und vollstreckt wurde. Als Basel am 23. Dezember Mitteilung davon nach Freiburg schickte (U. S. 210), entschuldigte es die lange Verzögerung mit der Menge der obliegenden Geschäfte. Das mochte zutreffen. Aber ebenso sicher ist aus ihrem langsamen Vorgehen zu schließen, daß sie den Bundschuh nicht mit demselben Eifer wie Freiburg bekämpften und bestrafte. Donnerstag, 22. Dezember, stellten sie also endlich die beiden Lehener Bauern vor Gericht. Langer Beratungen bedurfte es jetzt nicht mehr, da die ausführlichen Bekenntnisse ja schon seit Wochen vorlagen. So lautete denn der Spruch dahin, daß sie des versuchten Aufruhrs schuldig seien. Man beschloß, sie aufs Rad zu flechten. Nur die dringenden Bitten der beiden Unglücklichen, die nun schon seit zwei Monaten auf den Ausgang ihres Gerichtsverfahrens warteten, vermochten die Richter zu einer Milderung der Strafe zu bestimmen. Noch am gleichen Tage wurden sie durch den Scharfrichter enthauptet. Der Stadtrechner aber zog am Ende der Woche alle Unkosten zusammen, die diese beiden Verurteilten der Stadt Basel verursacht hatten: insgesamt belief sich die Summe auf 14 Pfund 1 Schilling und 6 Pfennig. In der Freude, die Freiburg bei der Nachricht von dieser Hinrichtung empfand, vergaßen die dortigen Ratsherren alsbald die Sorge und Ungeduld, unter der sie in den letzten Wochen wegen der Haltung Basels

gelitten hatten, und antworteten mit vollendeter Höflichkeit, Basel habe sein langes Säumen nicht zu entschuldigen brauchen, da ihm Freiburg nie etwas anderes zugetraut habe, als was es jetzt geleistet (U. S. 211). In Wirklichkeit atmeten die Freiburger Herren erleichtert auf, als das Haupt der Basler Gefangenen gefallen und somit alle Hoffnung der Bundschuhler auf Beistand oder Nachsicht der Schweizer endgültig vereitelt war. Sie hielten diese Entscheidung für so wichtig, daß sie den Landvogt zu Hochberg baten, dem badischen Markgrafen Mitteilung davon zu machen — ein Beweis dafür, wie wenig selbstverständlich ihnen ein derartiger Ausgang der Sache geschienen (U. S. 212).

Der Erfolg war — von ihrem Standpunkt aus — in der Tat groß. Hatten sie doch außer in Basel auch noch in Schaffhausen erreicht, daß keine milde Behandlung der gefangenen Bundschuhler aufgekommen war. Wie schon an einer früheren Stelle erzählt worden ist (D. S. 342), hatte anfangs der kaiserliche Rat Rudolf von Blumeneck die Sache Freiburgs in Schaffhausen geführt (U. S. 162f., 165). Bald darauf war es den Abgesandten der breisgauischen Hauptstadt gelungen, die Ensisheimer Regierung zu einem Druck auf die Schaffhauser Entschließungen zu bewegen (U. S. 165, 180). Durch eigene Schreiben hatte die Stadt sich dann weiterhin bemüht, die nötigen sachlichen Unterlagen, aber auch die rechtlichen Gesichtspunkte für das dortige Verhör zu beschaffen (U. S. 167f.). Sogar eine abermalige Ratsbotschaft aus Freiburg war am 8. November in Schaffhausen erschienen (U. S. 170f.), so daß wenige Tage darauf die schriftlichen Bekenntnisse der beiden Lehener in Freiburg vorlagen (U. S. 174f.). Die Hoffnung Freiburgs, daß die Schaffhauser streng vorgehen würden, sollte sich aber erst nach Wochen erfüllen. Am 21. November waren Augustin Enderlin und Thomas Müller noch nicht abgeurteilt (U. S. 201). Nur die zufällige Bemerkung in einem Schreiben der Ensisheimer Regierung vom 29. Dezember erwähnt überhaupt, daß sie hingerichtet worden sind (U. S. 213). Nach der Reihenfolge, in der dort aufgezählt wird, scheint es, als sei das Urteil an den Schaffhauser Gefangenen kurz vor der Hinrichtung der Basler vollstreckt worden. Freiburg hatte also auch hier seinen Willen durchgesetzt: die Schweizer Behörden waren an beiden Stellen vom Bundschuh deutlich abgerückt.

Hatte denn die vorderösterreichische Regierung gar keinen unmittelbaren Anteil an dem Verfahren gegen gefangene Bundschuhler? War keiner der Flüchtigen in die Hand ihrer Amtleute geraten? Eine Spur dieser Art führt uns nach Waldkirch, wo der Schultheiß Marx Nagel drei Anhänger der Bewegung verhaftet hatte, darunter einen der beiden Werber, die kurz vor Entdeckung des Handels in den Simonswald gezogen waren (U. S. 133, 152); der andere, Gilg, wird unbehelligt in die Heimat zurückgekehrt sein. Der

kaiserliche Rat Rudolf von Blumeneck scheint sich während jener Tage in der dortigen Gegend aufgehalten und die Frage der Behandlung dieser Gefangenen vorübergehend in die Hand genommen zu haben. Kurz vor dem 15. Oktober schrieb er nach Freiburg und erhielt von dort die Auskunft, man habe sich sowohl an die Regierung zu Ensisheim wie auch an den Markgrafen von Baden gewandt, um Grundsätze für ein einheitliches Vorgehen zu vereinbaren (U. S. 147). Die Hoffnung, diese Botschaft werde bereits am 17. Oktober wieder in Freiburg sein, erfüllte sich allerdings nicht. Da nun aber die städtische Behörde fürchtete, die Waldkircher Gefangenen möchten in der Eile zu milde bestraft werden, schrieb sie am 18. an den dortigen Schultheißen und bat auch ihn, mit der Gerichtsverhandlung zu warten, bis der Bescheid eingetroffen sei (U. S. 152). Rudolf von Blumeneck, der wenige Tage später im Einvernehmen mit Freiburg nach Schaffhausen ritt, um dort die Stadtverwaltung zu strengem Einschreiten gegen die Bundschuhler zu bewegen (U. S. 156), konnte sich nicht weiter mit der Waldkircher Angelegenheit befassen und überließ sie dem dortigen Schultheißen. Es handelte sich, wie wir aus dem Freiburger Schreiben an den letzteren entnehmen können, um Simon Strüblin von Lehen, einen der bedeutenderen Anhänger des Bundschuhs, und außerdem um zwei weniger wichtige Mitglieder Veit Meyer und Clewin Weber (U. S. 152, 233). Freiburg scheint diese Angelegenheit vorübergehend aus den Augen verloren zu haben. Wenigstens hat sich kein Schriftstück erhalten, in dem sie auf strenge Bestrafung der Waldkircher Gefangenen hingearbeitet hätten. Offenbar waren sie während jener Wochen zu stark mit der Sorge um die Haltung Basels und Schaffhausens beschäftigt. So nahm die Verhandlung in Waldkirch einen Verlauf, über den hernach alle umwohnenden Obrigkeiten aufs höchste erstaunt waren. Der Statthalter Freiherr Leo von Staufen ließ im Namen der vorderösterreichischen Regierung die Gefangenen vor Gericht stellen und unter Anwendung der Folter verhören (U. S. 212). Dabei stellte sich heraus, daß Simon Strüblin über die Bundespläne bis ins einzelne Bescheid wußte. Thomas Henkin scheint ihm das meiste mitgeteilt zu haben. So wußte er von dem Vorhaben, nur noch Papst und Kaiser als Herren anzuerkennen, bei den Schweizern Hilfe zu suchen, Freiburg am Martini-Jahrmarkt zu überrumpeln, allen Widerstand mit Gewalt zu brechen und auf der Bienger Kirchweih das Fähnlein zu enthüllen. Dabei waren ihm so bezeichnende Einzelheiten bekannt, wie die, daß Joß Fritz unter dem Schutz einer Wallfahrt nach Einsiedeln in die Schweiz gelangen und die Eidgenossen für den Bundschuh werben wollte. Er hatte eine klare Einsicht in die praktischen Forderungen, für die man einzutreten unternahm: nur in seinem Geständnis finden wir die Unterscheidung zwischen den Abgaben der Leibeigenschaft, die man nicht beanstandete, und den Leistungen an den Gerichtsherrn, die man

auf ein bescheidenes Maß herabzusetzen begehrte. Andererseits liefen ihm freilich auch kleine Irrtümer und Verwechslungen unter, wie er z. B. Mengen statt Biengen als Ort der Kirchweih angab und die Begebenheit beim Freiburger Maler mit der beim Heilbronner vermischte (U. S. 187). Im ganzen genommen, mußte aber jeder aus seiner Vergiebt erkennen, daß man es hier mit einem überzeugten und tatkräftigen Mitarbeiter des vereitelten Unternehmens zu tun hatte, der zwar bei der wichtigen Versammlung auf der Hartmatte nicht zugegen gewesen war, wohl aber den Bundesschwur geleistet und Anhänger erworben hatte. So verstand es sich von selber, daß die Anklage gegen ihn auf Leib und Leben ging. Auch für die beiden weniger Schuldigen erwartete der kaiserliche Statthalter eine empfindliche Strafe. Aber das Gericht urteilte anders. Da es nach Landesbrauch aus Dorfsinsassen zusammengesetzt war, betrachtete es das Vergehen der Gefangenen mehr als Verirrung denn als Verbrechen. So wurde für Simon Strüblin festgesetzt, daß ihm die beiden Schwurfinger abgehauen wurden — eine Strafe, wie sie anderwärts die bloßen Mitwisser traf. Seine beiden Genossen kamen sogar straflos davon, nachdem sie geschworen, sie hätten den Bundschuh wohl gekannt, aber nicht angenommen, und in ihrer Einfalt hätten sie nicht bedacht, daß es ihre Pflicht gewesen, der Obrigkeit Anzeige zu erstatten (U. S. 188, 212, 233).

Diese Entscheidung des Waldkircher Bauerngerichts erregte bei den Obrigkeiten des Landes berechtigtes Aufsehen. Der badische Landvogt von Hochberg, der freilich in seinem eigenen Amtsbereich gerade ähnliches erlebt hatte, meldete es seinem Herrn, dem Markgrafen Christoph; die Stadt Freiburg war aufs höchste entrüstet, weil ein derartiges Urteil dazu dienen mußte, den Aufständischen Rückhalt im Volk zu gewähren; auch die Ensisheimer Regierung ließ erkennen, wie wenig sie mit solcher Behandlung der Empörer einverstanden sei (U. S. 188). Die letztere verfügte sogar unverzüglich, Simon Strüblin wieder zu verhaften und nach den andern beiden zu fahnden. Und zwar sollte die Entscheidung über alle drei dem kaiserlichen Gericht vorbehalten werden. Es dauerte allerdings noch bis Neujahr, ehe über diese Bundschuhler, die nun zum zweiten Male ins Gefängnis gerieten, das Urteil gesprochen wurde. Erst das tatkräftige Vorgehen der Obrigkeit in Schaffhausen und Basel veranlaßte die Ensisheimer Herren, sich zu einem Entschluß aufzuraffen. Kurz nach Weihnachten wandten sie sich an den österreichischen Landvogt im Oberelsaß, den Herrn von Rappoltstein, mit dem Vorschlag, er möge bedenken, wie schlecht es auf die eidgenössischen Städte wirken müsse, wenn die Bundschuhler vor deutschen Gerichten milder abgeurteilt würden als vor schweizerischen, und möge verfügen, daß gegen die drei Waldkircher Gefangenen mit Strenge vorgegangen werde. Dabei machten die Regierungsräte und der Statthalter noch auf das neuerliche Vorkommnis aufmerksam, daß

in Au bei Merzhausen ein Bundschuhler mit der leichten Strafe von acht rheinischen Gulden freigekommen sei; auch da gebühre sich ein scharfer Eingriff der übergeordneten Behörde (U. S. 213). Das Ansinnen, dem Kaiser hierüber Bericht zu erstatten und seinen Befehl in beiden Angelegenheiten einzuholen, wird der Landvogt ausgeführt haben. Während des Januar wurden jedenfalls die drei Waldkircher aufs neue vorgenommen, und zwar vermutlich in Ensisheim, da sich Strüblins Vergicht in den dortigen Papieren vorgefunden hat. Dieser, als der Hauptschuldige, wurde ohne Zweifel hingerichtet; für die andern beiden ist anzunehmen, daß man ihnen die Schwurfinger abgehauen hat. Diese Strenge verursachte in der badischen Landbevölkerung einen solchen Unwillen, daß die Ensisheimer Regierung den Kaiser bat, ihr Verhalten in einem öffentlichen Erlaß zu rechtfertigen. Unter dem 4. Februar gab Maximilian von Rattenberg im Inntal seinen vorderösterreichischen Untertanen insgesamt bekannt, er sei mit den Strafen, wie sie gegen Mittäter und auch Mitwisser verhängt worden seien, durchaus einverstanden (U. S. 221).

Von dem Gefangenen in Au wird nichts mehr erwähnt. Es ist aber möglich, daß er kein anderer gewesen ist als Konrad Enderlin, der in einem recht späten Verfahren am 4. Mai 1514 erst verurteilt wurde. Diesen Konrad Enderlin klagte nämlich die vorderösterreichische Regierung an, und zwar durch Oswald Kreuzer, von dem bekannt ist, daß er Vogtherr in Tunsel (zwischen Heitersheim und Krozingen) war (U. S. 226). Wo die Gerichtsverhandlung stattgefunden hat, wird nirgendwo gesagt. Nur die Namen der acht Beisitzer sind uns noch erhalten (U. S. 228). Dreimal kommt unter ihnen der Vorname Lienhard vor; sollte das ins Elsaß weisen? Daß es sich hier um ein Dorfgesicht handelt, wird nämlich durch die Erwähnung des Stadtschreibers ausgeschlossen (U. S. 227). Am ehesten ließe sich denken, daß die Regierung den Mann, der von seinem heimischen Bauerngericht zu milde beurteilt worden war, nach Ensisheim vorforderte und hier — zwar von einem landesüblichen Laiengericht, aber doch unter den Augen der Regierung — bestrafen ließ. Die Vergicht, die uns erhalten geblieben ist, weil Oswald Kreuzer sie nach Freiburg schickte, zeigt uns diesen Enderlin als einen Mann, der zwar den führenden Männern des Bundschuhs nahe gestanden hatte und auch auf der Hartmatte zugegen gewesen war, der aber sich geweigert hatte, einen Beitrag zur Bundschuhfahne zu geben. Durch seinen Verwandten Augustin Enderlin war er mit der Verschwörung bekannt geworden, Joß Fritz hatte ihn zur Hartmatte bestellt, Kilian Meiger ihn mit aller Gewalt zu einer Steuer an die Bundeskasse zu drängen versucht. Hierbei behauptete Konrad die schlagfertige Antwort gegeben zu haben: wenn er schon Geld zahlen müsse, so wolle er es lieber seinem Gerichtsherrn entrichten (U. S. 227). Der Ausgang

seiner Angelegenheit ist für uns völlig in Dunkel gehüllt. Daß er bestraft worden ist, läßt sich annehmen; denn Oswald Kreuzer schickte den Stadtschreiber mit zwei Beisitzern des Gerichts nach Freiburg, damit sie sich dort Richtlinien für die Bestrafung geben ließen. Freiburgs Rat wird aber auf Grund der Vergicht auf Todesstrafe gelautet haben, da hier von keiner bloßen Mitwisserschaft die Rede sein konnte.

Dieser Konrad Enderlin ist einer der letzten Bundschuhler, dessen Verurteilung wir noch nachzuweisen vermögen. Mittlerweile war ja auch bereits ein halbes Jahr seit der Aufdeckung des Handels vergangen. Wenn man überhaupt noch Schuldige verhaftete, so konnten es nur solche sein, die — wie Hans Humel — geflohen waren und jetzt zurückkehrten. So wird es auch Konrad Enderlin ergangen sein, der nach mehrmonatlicher Abwesenheit die Heimkehr für gefahrlos halten mochte, aber trotzdem noch aufgegriffen und gestraft wurde. Derartige Widerfuhr während des Frühjahrs oder Sommers 1514 sicherlich noch mehreren. Nachrichten darüber sind uns nur sehr spärlich aufgezeichnet worden, weil die öffentliche Anteilnahme an der mißglückten Verschwörung allmählich erlahmte. Wir wissen aber z. B. noch, daß Franz von Rockenbach, der badische Amtmann zu Badenweiler, anfangs Juni nach einem gewissen Huser fahndete, den er für einen Bundschuhler hielt, und daß er Freiburg bat, auf den Verdächtigen acht zu haben (U. S. 229). Uns wird ferner berichtet, daß der Schultheiß Marx Nagel zu Waldkirch am 11. August einen Schuldigen hinrichten wollte und sich hierzu den Freiburger Scharfrichter kommen ließ. Es ist also doch noch ein Mitglied des Geheimbundes von 1513 vor dem Waldkircher Dorfgericht angeklagt und zum Tode verurteilt worden (U. S. 230). Endlich ist jener Sesselmacher, der am Martini-Jahrmarkt das Feuer in Freiburg angezündet hatte, erst nach vier Jahren in Breisach verhaftet und als ein Bundschuhler entlarvt und gestraft worden (U. S. 305). Daß man ihn zu der schrecklichen Todesart des Räderns verurteilte und dann seinen Leichnam noch am Galgen verbrannte, hatte wohl seinen Grund nicht nur in seiner ehemaligen Verbindung mit dem Bundschuh, sondern in der großen Reihe anderer Freveltaten, die man ihm nachzuweisen vermochte.

Ja, selbst dieser Sesselmacher war noch nicht der letzte, der wegen des Lehener Bundschuhs zur Verantwortung gezogen wurde. Volle fünf Jahre nach den unglücklichen Ereignissen, zu einer Zeit also, da schon der Aufstand von 1517 entdeckt und unterdrückt war, fiel Hans Freuder aus Lehen in die Hand des Richters. Damals, als seine Mitverschworenen verhaftet wurden, war es ihm gelungen, noch rechtzeitig zu entkommen. Er mußte allerdings Weib und Kinder im Stiche lassen, und es ist anzunehmen, daß sie von da ab schwere Zeiten durchgemacht haben. Aber das Leben des gefährdeten Mannes war wenigstens gerettet. Wo er sich in den nächsten Jahren aufhielt, liegt

für uns völlig im Dunkeln. Er wird irgendwo Arbeit gefunden und sich notdürftig durchgebracht haben. Sei es, daß ihm dieses Leben in der Fremde nicht länger behagte, oder daß er Nachricht über das Elend seiner Angehörigen erhielt, er unternahm einen Bittgang zur kaiserlichen Regierung und brachte es fertig, daß ihm ein Schreiben mitgegeben wurde, die Behörden sollten ihn wieder unbehelligt zu Weib und Kindern zurückkehren lassen. Im Spätherbst 1518 hatte er dieses Ziel erreicht und machte sich nun auf den Weg nach Hause. Um allen Weiterungen zuvorzukommen, ging er zunächst in die Hauptstadt des Breisgaus und wies der Freiburger Behörde, die ja eine besonders erbitterte Gegnerin des Bundschuhs gewesen war, das kaiserliche Schreiben vor. Die Stadt war aber nicht gewillt, ihn so leichten Kaufes heimkehren zu lassen. Den kaiserlichen Befehl konnte sie allerdings nicht umstoßen. Andererseits war sie von der Schuld Freuders so fest überzeugt, daß sie ihm keinerlei obrigkeitlichen Schutz gewähren konnte. Die Schriftstücke aus dem Jahre 1513, die ja noch im städtischen Archiv lagen, zeigten einwandfrei, daß Freuder mit zu den leitenden Männern der Verschwörung gehört hatte. Er war nicht nur auf der Hartmatte zugegen gewesen (U. S. 192, 196), sondern hatte geholfen das Fähnlein kaufen (U. S. 190). Vor allem war es wesentlich seinen Bemühungen zu verdanken gewesen, wenn mehrere (wie Konrad Brun) ihren Beitrag zur Beschaffung der Fahne geleistet hatten (U. S. 177, 205). Und bei dem bloßen Überreden war es nicht geblieben. Während die anderen einen „dicken Pfennig“, also  $\frac{1}{3}$  Gulden beisteuerten, gab er, der doch selber Familie daheim hatte,  $\frac{1}{2}$  Gulden (U. S. 197). Er war auch mitbeteiligt gewesen, als man auf einem Gang nach Freiburg den Plan entwarf, die dortigen Zünfte zum Eintritt in den Bund zu überreden (U. S. 195). Überhaupt hatte er mehrfach wichtige Gänge mit den Haupträdelsführern unternommen (U. S. 197, 205). Und einen solchen Mann, von dem man das alles wußte, hätte der Freiburger Rat strafrei ziehen lassen können? Am nächsten hätte es gelegen, daß die Behörde mit einem aufklärenden Schreiben bei der kaiserlichen Regierung vorstellig geworden wäre. Möglich, daß ein derartiges Schreiben erfolgt ist; wir haben davon keine Kunde. Jedenfalls aber behielt Freiburg den kaiserlichen Schutzbrief Freuders zurück und versagte ihm das Geleit. So mußte er weiter wandern und kam nach Lahr. Hier fiel er der markgräflichen Polizei in die Hände, und da er sich mit keinem Schriftstück ausweisen konnte, wurde er verhaftet. Seine Erzählung über das, was ihm zugestoßen, war so seltsam, daß die Amtleute von Lahr sich bei Freiburg erkundigten (U. S. 233). Aber anstatt des schleunigen Bescheides, auf den die Lahrer gerechnet hatten, muß Freiburg dem Boten mündlich eine ausweichende, auf jeden Fall eine unbefriedigende Antwort gegeben haben. So blieb den Amtleuten nichts anderes übrig, als sich von ihrem Fürsten, dem Markgrafen Philipp, Weisung zu erbitten. Der wandte

sich an den österreichischen Amtmann von Waldkirch, wo ja 1513 drei Bundschuhler vor Gericht gestellt worden waren, und erhielt am 24. Dezember die Mitteilung, der Amtmann entsinne sich nicht, daß einer seiner Gefangenen über Hans Freuder irgendwelche Aussagen gemacht habe (U. S. 233 f.). Nicht einmal in Simon Strüblins Bekenntnis, das ja noch vorliege, sei er erwähnt. Diese Auskunft erhielten die Lahrer vom Markgrafen zugeschickt und beeilten sich, sie ihrerseits an Freiburg weiterzugeben. Inzwischen hatten sie Freuder durch die Folter zu einem Geständnis zu bringen versucht, aber auch auf diesem Wege nichts weiter ermittelt, als daß er wider seinen Willen an der Versammlung auf der Hartmatte teilgenommen habe. Nunmehr glaubten sie, da in keiner Weise eine wesentliche Schuld des Gefangenen festzustellen sei, von Freiburg eine Entscheidung erwarten zu dürfen (U. S. 234). Sie rechneten mit der Möglichkeit, daß es der Stadt inzwischen gelungen sei, neue Belastungszeugnisse gegen Freuder zu bekommen, die dem Gerichtsverfahren eine ungünstige Wendung geben würden. Leider bricht an dieser Stelle der Briefwechsel ab. Wir erfahren nicht, ob Freiburg seinen Widerstand aufgegeben oder — wie bei Hans Humel — auf dem Prozeß bestanden hat. Bei der sonstigen Haltung dieser Stadt gegenüber den aufrührerischen Bauern sollte man annehmen, sie sei bei der Strenge verharret. Andererseits würde, falls sie auf Hinrichtung Freuders zielte, die städtische Polizei ihn nicht haben ziehen lassen, als er — etwa im November 1518 — mit dem kaiserlichen Schutzbrief bei ihr vorsprach. Daß die schriftlichen Quellen hier versiegen, ist vielleicht das Zeichen für einen milderen Ausgang. Dann wäre Freuder mit der Folter, die er in Lahr erduldet hatte, oder allenfalls mit einer leichteren Strafe davongekommen und hätte tatsächlich — nach einer Abwesenheit von 5½ Jahren — seine Familie und sein Dorf wiedersehen dürfen. Das ist um so wahrscheinlicher, als die Lahrer Amtleute die Schuld Freuders nicht in schlimmem Lichte angesehen haben. Auch so war ja die Strafe, die der Heimatlose seit 1513 erduldet hatte, noch schwer genug; und nichts deutet darauf hin, daß er an der Verschwörung von 1517 wiederum teilgenommen habe.

Überblickt man noch einmal die Strafen, die über die Bundschuhler verhängt worden waren, so ergibt sich, daß man dreizehn hingerichtet und drei zum Verlust der Schwurfinger verurteilt hatte, während einer bloß mit Geld gestraft und vier gegen Urfehde freigelassen worden waren. Im großen und ganzen hatte man also scharf zugegriffen, und es war namentlich Freiburgs Verdienst, daß fast nirgendwo eine mildere Beurteilung des Aufstandsversuchs hatte aufkommen können. Der Kampf der Obrigkeiten gegen die Empörer war mit Nachdruck geführt worden. Fraglich blieb nur, ob — um in der Sprache der damaligen Regierenden zu reden — das Unkraut wirklich ausgerottet worden war.